



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2007

**Zulassungssatzung für den Master-
Studiengang Osteuropastudien**

Vom 2. April 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Osteuropastudien

vom 2. April 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Konstanz am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Fristen

- (1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Osteuropastudien ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Mai. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Oktober.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach §3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen und muss die Wahl einer der drei Fachrichtungen des Master-Studiengangs als Schwerpunkt enthalten. Dem Antrag sind die unter Punkt 2 (a bis d) aufgeführten erforderlichen Nachweise in Kopie beizufügen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Osteuropastudien sind:

- a) der Nachweis eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer der zum MA-Osteuropastudien gehörenden Fachrichtungen (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad) mit mindestens der Note „gut“, oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Leistungen.
 - b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen: für Bewerber, die die Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft als Schwerpunkt haben: Methoden der empirischen Sozialwissenschaft; Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Einführung in die internationale Politik; für Bewerber, die die Fachrichtung Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt haben: Geschichtswissenschaftlicher Methodenkurs; für Bewerber, die die Fachrichtung Russische Literatur- und Kulturwissenschaft als Schwerpunkt haben: Einführung in die slavische Literaturwissenschaft.
 - c) gute Kenntnisse der englischen Sprache (TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten [computer-based] bzw. 550 Punkten [paper-based] oder das Cambridge Certificate of Proficiency in English [CPE] mit mindestens Grade C) und für Bewerber, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländische Studienbewerber" (DSH, Stufe 2) oder der "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF, in allen 4 Teilbereichen mindestens 4 Punkte). Gute Russischkenntnisse sind Voraussetzung für die Zulassung, wenn Russische Literatur und Kulturwissenschaft als 1. Fachrichtung gewählt wird. In allen anderen Fällen ist der Nachweis guter Russischkenntnisse nach dem Auslandssemester zu erbringen.
 - d) Ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Motivationsschreiben und 2 Referenzen von Hochschuldozenten (keine Empfehlungsschreiben)
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Osteuropastudien“ vorhanden sind, erfolgt eine Auswahl aufgrund einer gemäß den nachstehenden Kriterien zu bildenden Rangliste:
 - 1. Note des BA-Abschlusses oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen;
 - 2. Bewertung des Motivationsschreibens
 - 3. Bewertung der Referenzen
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 genannten Kriterien und erstellt eine Rangliste.

Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK

und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Kriterien in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Gesamtnote: Note des BA-Abschluss oder einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{\text{erreicht}} - N_{\text{min}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, N_{min} die Mindestbestehensnote, N_{max} die besterreichbare Note und N_{erreicht} die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

2. Bewertung der sonstigen Auswahlkriterien:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 III HVVO.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung in der Fassung vom 11. Mai 2006 (Amtl. Bekm. 26/2006) außer Kraft.

Konstanz, 2. April 2007

i.V.



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz, Rektor